

065-FR II

1. Mandat begeben

Der Mandant befindet sich in einem Rechtsstreit mit Hr. Guttsch, der er schon versucht hat, als einer Bürgschaft

Nach. In dem MS wird ausdrücklich auf das Sanitätsauskunftszeug genommen.

Wege des Mahnverfahrens in Anspruch zu nehmen.

Er wünscht definitiv die Einleitung rechtlicher Schritte gegen ebenjene, die er als einen vollstreckbaren Titel i.H.v. 1.300.000 €

Das Verfahren wurde bereits an das LGHH abgegeben.

nebst 10% Zinsen p.a. mit d. 2010 z.

Wie weit was voraus und in welchem Verfahrenswert. Stadium befindet sich die Angelegenheit

2. Rechtssystem

Zuständigkeitslehre besteht nicht, die Frage ist ob auf Fallgerichtliche Gerichtsbarkeit, ~~bei~~ für die

und die örtliche Zuständigkeit des LG HH

(§ 33, 71 GVG) zuständig ist, zulässig.

~~B. Rechtsgutachten~~

I Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich zunächst aus § 781 BGB ergeben.

Darüber ist ein konstitutives Schuldaufrecht des Kreditnehmers (K.) voraus.

Dieser hat ein solches - die Urheben von 10.9.13 - auch faktisch unterzeichnet.

Fraglich ist aber, wie sich die fehlende Gegenseitigkeit durch die als Gesamtschuldner vorgesehene Antebor (A.) auswirkt. ~~Das~~ Grundsätzlich ist zumindest dessen Schuldaufrecht damit nicht erloschen, da es hier soweit ersichtlich nicht mit der Folge der § 350 BGB als Kaufmann, sondern ~~als Kaufmann~~ ursprünglich als natürliches eines ursprünglich als privates Bürger eines GmbH übernommene Bürgerschaft handelt. ~~Das~~ Selbst wenn man dies anders bewerten würde, wäre nach der Darstellung der Parteien nicht bewiesen, dass der A. ~~überhaupt~~

⊕ Ein etwaiger
Zustimmung der A.
würde daher
forummischieren,
§ 781 S. 2, 125 BGB

Zugehört hat, vielmehr ergibt sich
an der Verhandlungsbasis, dass diese
~~Vertrag~~ Erklärung erst mit Unterschrift
wirksam sein sollte

kann na
nicht sein

~~Das~~ Allerdings handelt es sich trotz des
Abfang auf einer gemeinsamen Urkunde
gleichwohl ~~um~~ einen zweiseitigen,
~~un-~~ wenn auch einseitig
verpflichtenden Vertrag zwischen
den Mandanten und H. Dass
ein paralleles Schuldverhältnis
des S. ausblieb, vermag deshalb
zurück nicht an der Wirksamkeit
der Erklärung des H. an dem.

Das Schuld-
verhältnis ist
also wirklich
zustande
gekommen

Sieht der BGH anders

wegen
auflösender Kündigung nach
§ 123 BGB

Dieser könnte den Vertrag allerdings
mit der Wirkung des § 142 BGB
(ex-tunc-Nichtigkeit) angefochten haben.

10.9.13
Wie rief es noch an ~~selben~~ Tag
beim Mandanten an und sprach
auf diese Mailbox, dass er von
Vertrag Abstand nehme. Dies stellt

Erklag i sel § 1143 BGB daw,
die den Mandatar auch angehen
sein mussen. Dabei reicht es auswurde
de § 1130 BGB, dass diese se in
den Bereich des Empfangers geht,
dass man typischerweise mit der
Kenntnisnahme rechnen kann. Hier hat
der Mandatar die Mailbox sogar
selbst abgehort - d. h. die Nachricht
wird empfangen; auch der bloe Zugriff
in eine Mailbox konnte ausreichen
genug.

Paragrafen nennen;
hier § 123 BGB

Der M konnte auch einen Aufschlags-
grund haben mussen. Hier kommt
eine arglistige Forderung in Betracht,
die darauf beruht, dass der Mandatar
wahrheitswidrig behauptet, er wuisse,
dass der S. mit der Erklag
einverstanden sei, was eine
Erklag "ins Blaue hinein" entspricht.

⊗ und nicht in
Kausalkorrelation

kommt es
darauf an?

Die Klausur war
fehlerhaft, weil sie
den H in Unterpunkt
(brennst) bestimmte

Dabei handelt es sich auch
um eine wertbildende ⊗ Tabacke,
die für die H. wesentlich war,
in den Vertrag abzuschließen. Das
lässt sich n.a. damit begründen, dass
er es die Chance hat, nicht
vollständig selbst in Anspruch
genommene zu werden und ansonsten
zurück auf § 426 I BGB
Regress bei A nehmen kann.

~~Somit liegt keine~~

Der A-Mandat handelt sich
vorsätzlich und somit arglistig,
womit die Voraussetzungen des
§ 123 BGB zu bejahen sind.

~~Die~~ ^{konstitutive} ~~Erteilung~~ Das Schuldenscheitern
nach § 281 BGB ist wichtig
und kann keine Ansprüche
begründen.

II. Es könnte aber auch ein
Anspruch aus §§ 765, 488 II
BGB bestehen. Das setzt eine
Darlehensschuld der S-GmbH voraus
(1.), für welche der H. als
Bürge haftet (?).

1. Zwischen der S-GmbH und der
Madelke ist unter anderem ein
Darlehensvertrag über 1.150.000 €
zustande gekommen. Da ~~zwischen der~~^{die}
beide Geschäftsführer und der
Madelke in der Folge meinten,
dass der Betrag zu niedrig
wäre, erweiterten sie mit Zusage
aller, die Whale dahin ab,
dass sie 1.300.000 € aßest. Da
es sich hierbei nicht um ein
Verbraucherdarlehen handelt (vgl. 12. BstM),
ist das formfrei möglich gewesen.
Die Darlehensschuld ist über 1.300.000

hebt Zinse iHr 10% p.a.
abke ab.

Die Laufzeit der Zinsen bemisst
sich allerdings nur bis zur
✓ Fälligkeit ~~der~~ nach § 487 II
BGB, also bis zu 1.1.188.

Ein darüber hinausgehende Vertrag,
von 10% p.a. wurde nicht
vereinbart ~~und würde~~ und
lässt sich ~~darüber~~ [⊗] und nicht
in den Vertrag ~~in~~ ~~den~~
"hineinlesen". Zwar gilt die
Vorschrift des § 492 I BGB
explizit nur für Verbraucherverträge,
die zeigt aber zugleich
eine gesetzliche Grundgedanke,
von dem Unternehmer - wenn sie
es dem wollen - explizit
abwachen müssten. ~~Der~~ Der
Mandat kam ab der 1.1.188
nur Verzugszinsen nach § 288

⊗ r.don wegen der
Höhe der Zinsen
wird aber weiterhin
in den Vertrag
hineinlesen

~~Für~~ Will mit die Zinsen
sonst nur für 2010 werden
lassen müssen schuldet die
S-Bank zum 1.1.11.

$$1.300.000 + 10\% = \del{1.370.000}$$

1.430.000 €

2. Für diese Summe könnte der
H. sich verknüpf haben. Das ist
aber im Hinblick auf die Form
eines Unterschliff nach § 266 I BB,
25 BCB zweifelhaft. Hier hätte
dieser zunächst die Ursache ~~von~~^{zu}
1.150.000 € unterrichtet, so dass in
Rede steht, ob eine wirtschaftliche
Tatsache eine Fall des § 267 I 3
BCB zutrift.

Das gilt aber nur, wenn überhaupt
eine Formunterschied hinsichtlich der
1.300.000 vorlag. Grundsätzlich gilt,
dass diese Tatfrage hier von der
Bürger hätte unterrichtet werden
müssen und dass wieder

Stoße hitalie, noch eine
im Text vor diese nicht
abschließende Unterschrift dafür
ausreicht.

Allerdings wurde über Frey
bei mit Zustimmung aller Parteien
noch an Tag der Erstellung des
- von allen Unterschriebenen - Dokuments
vorgenommen. Rein behördlich ist
unstrittig, dass auch die W. eine
unpräzise Unterschrift gewissermaßen
auch weiterhin geg. sich gelten
lassen wollte. In ~~solchen~~^{dieser} Fälle
~~wäre~~ ist die Wahrungspflicht durch
schon beachtet wurde, zumal
die Summe sich zumindest
relativ gesehen nicht sehr
gravierend veränderte. Deshalb
kann abschließend auf die
formale Annahme der Folge eines
neuen Dokuments verzichtet werden.

Der H. hat sich sonst nicht
i.H. 1.300.000 nebst Zinsen
verbindet und haftet daher
die GmbH noch für
1.430.000 plus Verzugszinsen.

? Allerdings ist fraglich, ob es der
Anspruch ^{erzogen} oder ^{freudlich}
Beweis erbracht werden kann.

²⁾ Grundsätzlich ist möglich, dass sich
der H. auf die Einrede der
Verjährung Unschuld der Bürgschaft
selbst beruft. Diese Verjährungs-
frist began mit Fälligkeit der
Hauptforderung nach Maßgabe des
§ 199 BGB am 31.12.2011 zu
laufen und hätte dann nach
§ ~~199~~¹⁹³ am 31.12.2014 geendet.

Alle dies ~~ist~~ kann es an
No. 9.13 zu Gasparthen
Anspruch des Ansehens (i.o.).
Auch wenn die Wirkung des § 281
BGB - also die konstitutive Begründung
einer Schuld - erfüllt ist, kann
so sich ~~das~~ dabei noch immer
an ein Ansehen iSd § 212 I
No. 1 BGB handeln, mit der
Folge, dass die Verjährung
neu begonnen wäre und noch
laufen würde.

Das Ansehen iSd § 212 BGB
setzt ~~nicht~~ nämlich keine
spezifische rechtliche Qualifikation
 voraus, sondern löst es genügt,
wenn zu Ansatz gebracht wird,
dass ~~es~~ eine Summe geschuldet
wird. Allerdings ist ersparwert,
✓ ob es nicht trügerisch iSd § 242

BBB zu kaufen, wenn diese
Erkämpfung durch eine Forderung
erwähnt wird. Dem ist schon
aus Gründen des Verkehrsrechtes
im Grundsatz zuzustimmen, hier
liegt aber eine Sonderfall vor:

~~Bei~~ Für einen wie die
Körperbesitzer in der Sache
zwischen den Parteien völlig
unbestritten, es ging um um
die Beteiligung des A. als
Gesamtschuldner. Für einen
diente das Ansehen der
Mandanten gerade dazu, mit
der Rechtsbefolgung warten zu
können, was letztlich auch
gescheh. Deshalb ist es
ausreichend, dass von ~~der~~ ^{Hier} Partei
auch schon im Vorfeld der

Unterschied, so etwa a. G. J. B.
zu Ausdruck gebracht wurde,
es würde die Summe schulden.

Die Bürgerschaft ist also
nicht verletzt.

2. Denkbar ist aber, dass der H.
nach § 768 I BGB die
Einrede der Verjährung für die
- Schuld geltend machen kann.

Dann müsste die Forderung auch aus
dem Sicht verletzt sein. Dabei
liegt kein Anhaltspunkt nach § 212 BGB
vor, da diese nur die (abwendige)
Gesellschafter als Bürger, nicht
als die Gesellschaft als Darlehens-
nehmer betraf. Folglich spielt es
keine Rolle, ob in dem Verjährungs-
artikel ggf. die Schuld ein
Vorrecht auf Erhalt der
- Verjährungsfrist zu sehen ist, da
dies nach § 768 II BGB aus
Sicht der H. unbeachtlich wäre.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach
bzgl. der S. 661ff grundsätzlich
nach § 199, 195 BGB - sie
beginnt am ~~31.12.~~ 31.12.11 zu laufen
und hätte dann am 31.12.14
geendet. Hier hätte es aber zu
einer Abblaufung nach § 203 BGB
kommen können, als der A.
mit der Mandat ab November
2014 über die Zukunft des
Anspruchs verfuhr, woraufhin
es zu Gesprächen kam vor
Wahrscheinlich ist das eine
Drohrede über etwaige Gegenstände
und Unschulden von. Erst am
15.1.15 wurde klar, dass dies
zu nichts führen würde, was
die Abblaufung des § 203 S. 2 BGB
zu drei Monaten ausgelöst hätte.

15.01.2015

~~Diese wäre nach vor ihrer
Ablauf durch das Rechtshafte
Vorsichtsel als Teil ist
(2011/19) Nr. 7 BBl überholt
worden.~~

Zunächst soll aber fraglich, ob sich
die Verhandlung auch Beweise
kann, da sie von H. bestanden
wird und eine Zeugnisaussage
des A. schwer zu erlangen ist.
Anschließend ist der Grundsatz der
Unmittelbarkeit (§ 335 ZPO) und der
daraus abhängende Grundsatz der
mündlichkeit von Zeugnisaussagen
erfolge, welchen zwar das Gericht
bei Beweisbeschluss durchbrechen kann,
nicht aber die Partei.

~~Allerdings ist der A. hier als
Zeuge ehemaliger Geschäftsführer~~

Allerdings könnte auch der Mandat

Mandat hier über den
Sachverhalt ausge. Um dies
zu erreichen bräuhle es
entweder eine Zustimmung zur
Partivereinbarung nach § 244 Z 2 ZPO
~~§ 244 Z 2 ZPO~~ durch die Gegenseite,
womit nicht zu rechnen ist.
Möchte hier die eidesstattliche
- Versicherung des D. als Anbeter
genutzt werden, um eine
Partivereinbarung v. S. w. nach
§ 248 ZPO zu ermöglichen.

Dergestalt ist also bewiesen, dass
die Klage bei Erfolg die Klage
gegen die S-GmbH noch anderte.
Der dort abstandene, an dem
Versäumnisakt entstandene rechtskräftige
Titel richtet sich jedoch nicht

gegen H, sondern nur gegen
die S-Bank, weshalb diesbezüglich
zeitigt die Folge des § 92
I Nr. 3 ZW EGB, womit die
Verjährung zum 30. Jahre
behört, was noch nicht erloschen.

Das gilt zwar nicht inwieweit
gegen die Bürger, als dass es
die Verjährung der Bürgerscheinschuld
verändern kann (dazu s.o.), führt
aber dazu, dass die Einrede
nach § 268 I BGB wegen
Ablass der Verjährungsfrist nicht
möglich ist.

~~Ein Anspruch~~ können bestehen
keine Einrede gegen den
§ 285 des Ansp. ~~in~~ des sich annimmt
i.H.v. 1430000 nebst Zinsen i.H.v.
5 Proz. hat in d. Barlinie seit der

1.11.11 erstreckt und dargestellt
einzigbar ist.

III. Zweckmäßigkeit

Nunmehr ist eine Begründung der
schon oben erwähnten Klage gegeben,
in welcher nämlich der
Weg über § 448 ZPO die
„Schuldenfesseln“ darstellt. Deshalb
sollte vorweglich auch der Versuch
unternommen werden, auf das
konstitutive Schuldenerkenntnis zu
verleinen, was an dieser mit der
Hinweis giltige stimpfe, dass der
S. abhängig von H in Anspruch
genommen werden sollte.

A das LG Hamburg

Auf

in der Rechtsstreitigkeit

Kachlasch/Huber

wird die anhängige Klage auf

Verfugung vom 19.7.16 wie

folgt begründet.

Ingleich wird anwaltliche Bevollmächtigung
versichert.

⊗

I. Sachverhalt

Dies Beteiligte war Gesellschafter und

Gesellschaftsführer der Janoracero GmbH,

welche der ^{Klage} in den Jahren 2007 und

2008 eine Reihe von ~~Gef~~ Darlehen

gab. Nachdem ~~die~~ die

darüber unachsende Zahlverhältnisse

stell auf 1.300.000 € beliefen wurde

am 29.3.09 ein Darlehensvertrag

19

⊗
Es wird beantragt werden,
die Beteiligte aus
Fälligkeit von 1.430.000 €
nebst Verzinsung i.H.v.
5 Prozentpunkten über die
Basiszinsfuß seit dem
1.1.11 zu verurteilen,

sowie

bei Vorliegen der gesetzlichen
Voraussetzungen ein
Verständnis zu
erklären.

da eine Verzinsung von 10% p.a.
eine Fälligkeit am 1.1.11. und
eine selbstschuldnerische Bürgschaft
des Klägers und seines Mitgesellschafters
vorsah, geschlossen. Eine weitere Stück-
zahl angegeben ~~Bürgschaftsumme~~ Darlehens-
summe (1.150.000) wurde noch
in selben Text und im Beisitz
aller Parteien auf der Dahnitz
berichtet.

Beweis: * Kopie des Vokales v. 29.3.09,
Anlage KA

⊗ und Geschäftsführer

Es hat der Folge bejahen die Landessache-
Antrag die Schulden nicht, bemühte
sich aber auch die verbliebene
Gesellschafter, Herr Antonov, - der
Befehl war für 7010
ausgegeben - eine Klage zu
verhandeln.

In diesem Sinne vereinbarten die
beiden Bürger und der Kläger
am 6.9.13 zunächst mündlich, dass

die Schuld anhaft werden sollte, was letztlich dazu resultierte, dass zunächst der Beklagte ein ~~Vertragsbruch~~, "Schuldenerkenntnis" unterzeichnete, in dem die eingetragene Begründung der Schuld angegeben war.
Beweis: Urkunde v. 10.9.13,
Anlage Kl

Im November 2014 kapitulierte der Kläger dem Anzug Antonov als Geschäftsführer der Suedocace GmbH mit der offenen Forderung, woraufhin diese vor Weihnachten 2014 eine baldige Zahlungsbereitschaft in Aussicht stellte. Dies resultierte aus dem Vorhaben eines Umschlages, über diese Scheitern er der Kläger erst Mitte Januar im Kenntnis setzte. Die Abg. Februar erheben Klage gegen die Suedocace-GmbH welche mit ihm am 25.2.15 rechts-

⊗
y nödliche
Satz

ZA

häufige Veranlassung gg diese.
Im November wurde über die
Gültigkeit des Insolvenzverfahrens
erörtert.

vorherige Seite

(*)

Das Feje Antonov verwendet die
Mittel einer ledyefinanz
aschicht, hat da, ~~Vollmacht~~ ^{Vorstands}
A aber glaubhaft gemacht.

Alp K3

Dabei: Mail v. 29.2.16

Es wird insoweit eine Pativendee
nach § 441 ~~BGB~~ ⁷¹⁰ agraph

Nachdem das Mahrfahren von
6.2.16 a Widerspruch des
Klägers schickte, ist nur die
Klage wie geltendgemacht die
Ansprüche gegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Der Anspruch auf Zahlung ergibt sich schon aus der konstitutiven Schuldanerkenntnis nach § 281 BGB.

Hilfswise kommt es sich auch auf §§ 428 II, 265 BGB stützen, wobei das bestreite ~~et~~ eine Darlehens- (s. S. 6 ff.) und eine Bürgschaftschuld (s. S. 8 ff.) ohne Frage stehen.

Diese ist auch nicht verjährt. Für die Bürgschaftschuld liegt das an Ankenntnis, das unabhängig von der Wirklichkeit auch § 281 BGB eine Nebenform der Verjährung von 10.5.13 begründet. (s. S. 11)

Die Darlehensschuld begründet
auch keine Einrede der
Verjährung nach § 288 BGB, da
es hier ab November 2014
zu Verzugszinsen kam, welche
den Ablauf der Verjährung bis
zur Rechtskraft des
Verurteilungs und der
damit einbezogenen 'Sühne'
des Anspruchs nach § 177 Nr. 3
BGB, hemmt (s. S. 13 ff.).

Die ~~Nebenentscheidung~~ Höhe des
Anspruchs ergibt sich aus
den Darlehen plus Zinsen für
2011. Die Nebenentscheidung
folgt aus §§ 286 I, II Nr. 1, 288 II
BGB.

Unterschrift

~~_____~~
Mehr Sorgfalt hinsichtlich des Mandantenbegehrens. Wer will was woraus und in welchem Verfahrensstadium befindet sich die Angelegenheit.

Bei der Zulässigkeit fehlt die örtliche Zuständigkeit.

Anspruch aus dem Schuldanerkenntnis. In dem Obersatz ist neben dem Paragrafen auch stets auf das konkrete Rechtsverhältnis Bezug zu nehmen (Der Mandant könnte ein Anspruch auf Zahlung von Euro 1,3 Millionen aus dem Schuldanerkenntnis vom 10.09.2013 i.V.m. § 781 BGB haben.). Nach dem BGH kommt ein Vertrag nicht zustande, wenn bei einem dreiseitigen Vertrag eine Partei nicht zustimmt, (vgl. BGH, Urteil vom 17. Februar 1965 – VIII ZR 72/63 –, juris: Das an mehrere Personen gerichtete Angebot auf Abschluss eines Vertrages, in dem die Antragsgegner gemeinschaftlich die Vertragspartei bilden sollen, kann nur gemeinsam angenommen werden. Lehnt ein Teil der Antragsgegner ab, so entfällt grundsätzlich die Bindung der Annehmenden.). Die Anfechtung prüfen Sie gut.

Anspruch aus der Bürgschaft: Zunächst prüfen Sie zutreffend, ob der Darlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist und ob die Erhöhung auf 1,3 Million ebenfalls wirksam war. Hierbei wäre noch auf die gewillkürte Schriftform in § 4 Abs. 2 einzugehen gewesen. Gut sehen Sie, dass die Darlehenszinsen nur bis zur Fälligkeit des Darlehensbetrages geschuldet sind. Für die Annahme, dass anschließend Verzugszinsen geschuldet sind, hätte zumindest die entsprechende Anspruchsgrundlage genannt werden müssen (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB). Der Verweis allein auf § 288 Abs. 1 BGB genügt nicht. Gut sehen Sie, dass die Schriftform gewahrt ist, weil auch die Änderung über den geleisteten Unterschriften stehen und die Änderung den Willen der Parteien entsprach (BGH NJW 1994, 2300).

Bei der Prüfung der Verjährungseinrede bzgl. der Bürgschaftsschuld knüpfen Sie zutreffend an das Schuldanerkenntnis an. Auch sehen Sie gut, dass ein Berufen auf das nichtige Schuldanerkenntnis dem Mandanten nach § 242 BGB verwehrt sein dürfte. Ihre anschließende Abwägung finde ich etwas kühn. Tatsächlich wäre hier allein auf das bereits zuvor mündlich Anerkenntnis im Rahmen der Unterredung vom 06.09.2013 abzustellen gewesen.

Achtung bei der Schlussfolgerung auf Seite 17 des Gutachtens. Auf Zinsen, auch Darlehenszinsen, dürfen keine Zinsen verlangt werden (§ 289 BGB).

Bei der Zweckmäßigkeit hätte gesehen werden müssen, dass der Streitgegenstand der Bürgschaft in den Prozess einzuführen, sei es als Klagänderung, sei es als Klagerweiterung.

Bilden Sie vollständige Obersatz, aus denen sich ergibt, wer aus was etwas möchte. Der Mandant könnte einen Anspruch auf 1,3 Millionen aus §§ 765, 488 Absatz ein S. 2 BGB i.V.m. dem Darlehensvertrag vom 29.03.2009 haben.

12 Punkte.

G